STADTPLANUNG – Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat für Baukultur Magistrat der Stadt St. Pölten



Unser Zeichen V/5/GBR-FRA-1-2022

Datum 12.10.2023

Bearbeitet von Gfst. Gestaltungsbeirat f. Baukultur Büro Rathausgasse 2, 1. Stk Zi. 1.63

Telefon +43 2742 333 – 3211

E-Mail gestaltungsbeirat@st-poelten.gv.at

Förderungsrichtlinie

Fassadenrestaurierungsaktion 2024

Ziel der Förderung:

- Die Landeshauptstadt St. Pölten initiiert gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt und der Abteilung Kunst und Kultur des Landes NÖ eine "Schwerpunktförderung Fassadenrestaurierung".
- Eigentümer von baukulturellem Erbe in den ausgewiesenen Schutzzonen von St. Pölten werden eingeladen und ermutigt, Restaurierungsvorhaben umzusetzen, die den denkmalfachlichen Standards entsprechen.
- Die F\u00f6rderung soll die Erhaltung und Pflege von Fassaden und D\u00e4chern von historisch wertvollen Geb\u00e4uden unterst\u00fctzen und damit zu einem sichtbar verbesserten Erscheinungsbild der Landeshauptstadt beitragen.

1. Definitionen

a. Objekte im Fördergebiet

Für folgende Objekte kann die Förderung in Anspruch genommen werden:

- Denkmalgeschützte Objekte sowie Objekte in ausgewiesenen Schutzzonen, die entsprechend Schutzzonenplan als Denkmale oder schutzwürdige Objekte (Kategorie I und II) definiert sind und deren Fassaden von Straßen, Plätzen und öffentlichen Durchgängen einzusehen sind
- Objekte in ausgewiesenen Schutzzonen, die in ihrer Außenerscheinung Einfluss auf die prägenden Charakteristika der Schutzzone haben mit Zustimmung aller Fördergeber
- Die Aufnahme anderer Objekte in die Aktion ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Objekte, die dem Bund, dem Land NÖ oder der antragstellenden Gemeinde gehören.
- Aufgrund der Aktivitäten im Zuge des Tangente-Kulturfestivals 2024 sind Vorhaben im Bereich innerhalb der Promenade von der Fassadenaktion 2024 ausgeschlossen.

b. Förderungswürdige Arbeiten

- Gefördert werden können alle denkmalgerechten Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen- und an vom öffentlichen Gut einsehbaren Hoffassaden einschließlich der Dachflächen. Das sind z.B.:
 - Baumeister-, Stukkateur- und Restauratorenarbeiten, soweit sie zur Ausbesserung bzw.
 Wiederherstellung der zu erhaltenden Fassade und der Einfriedung erforderlich sind.
 - Malerarbeiten für Fassaden, Fenster, Türen und Tore.
 - Abbeizarbeiten von Dispersionsfarben sowie Vorbereitungsarbeiten und Ausgleichsputze, um einen geeigneten Fassadenanstrich aufzubringen.
 - Dachdeckerarbeiten unter Verwendung von Tonziegeln. Andere Deckungsmaterialien k\u00f6nnen gef\u00f6rdert werden, wenn es sich um ein historisches Deckungsmaterial handelt, eine Tonziegeldeckung aus statischen Gr\u00fcnden nicht m\u00f6glich ist oder in Sonderf\u00e4llen mit Zustimmung aller F\u00f6rdergeber. Ausgenommen sind Ma\u00dfnahmen in Folge eines Dachausbaus.
 - Tischlerarbeiten für Fenster und Tore.
 - Kunstschlosserarbeiten für Tore, Gitter und historische Steckschilder
 - Steinmetzarbeiten unter anderem zur Ergänzung von Steingewänden an Sockeln, Toren, Türen und Fenstern.
 - Spenglerarbeiten an der Gebäudeaußenhaut
- Nicht gefördert werden der Einbau von Fenstern und Türen in Kunststoff-, Alu- bzw. Holz/Alubauweise.
- Nicht gefördert werden Malerarbeiten bei gutem Erhaltungszustand der betroffenen Fassade.

2. Ausmaß der Förderung

- Die Höchstgrenze der Subvention für die Restaurierungsarbeiten beträgt in der Regel 30 % der anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind jene Kosten, die den Förderkriterien entsprechen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine F\u00f6rderung.

Wenn die eingelangten Förderansuchen, die für das jeweilige Jahr vorgesehenen Fördermittel der Fördergeber überschreiten, werden die Fördermittel nach einer inhaltlichen und gemeinschaftlichen Prüfung durch die Förderstellen vergeben, wobei die kulturelle und kunsthistorische Bedeutung sowie der handwerkliche oder restauratorische Aufwand Berücksichtigung finden sollen.

3. Voraussetzungen und Abwicklung der Förderung:

 Das Ansuchen um Förderung für Arbeiten des Folgejahres ist unter Beilage von detaillierten schriftlichen Kostenvoranschlägen von Fachfirmen jeweils bis zum 31. Jänner 2024 beim Magistrat St. Pölten – GB Stadtentwicklung / Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat für Baukultur einzubringen. Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen zur Förderabwicklung: GB Stadtentwicklung / Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat für Baukultur, Tel. 02742/333-3211, mail: gestaltungsbeirat@st-poelten.gv.at

- Die Kostenvoranschläge müssen genaue Angaben über die Ausführung der Baumaßnahmen (z.B.: des Putzes, des Farbmaterials und aller sonstigen verwendeten Bauhilfsstoffe) enthalten. Ab Kosten von € 20.000,-- (je nach Vorsteuerabzugsberechtigung brutto oder netto) pro Kostenvoranschlag ist die Preisangemessenheit durch mindestens ein Vergleichsangebot darzustellen.
- Die geförderten Arbeiten dürfen erst nach Förderzusage begonnen und müssen im Förderjahr abgeschlossen werden.
- Werden die gef\u00f6rderten Arbeiten nicht von den Liegenschaftseigent\u00fcmern veranlasst, ist deren schriftliche Zustimmung erforderlich. Bei Eigentumsgemeinschaften ist eine bevollm\u00e4chtigte Vertretungsperson bekanntzugeben.
- Der Antragsteller erhält nur dann eine Förderung, wenn die Arbeiten im Einvernehmen mit den Förderstellen durchgeführt werden.
 - Die erforderlichen Maßnahmen werden gemeinsam mit den Förderwerbern unter Beiziehung der Förderstellen festgesetzt.
 - Voraussetzung für eine Förderung von denkmalgeschützten Objekten ist eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes mittels Bescheid.
 - Einzelmaßnahmen, die den Förderungsrichtlinien widersprechen, schließen eine Gesamtförderung aus

Ansprechpartner für alle Fragen zur Ausführung der Maßnahmen:

Bundesdenkmalamt für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems /Donau Tel.: 01/53415; mail: niederösterreich@bda.gv.at

- Die F\u00f6rderzusage an den/die AntragstellerIn erfolgt im Fr\u00fchjahr des Folgejahres der Antragstellung nach Zusage der F\u00f6rderstellen durch die Stadtgemeinde St. P\u00f6lten.
- Die Überprüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten als Voraussetzung für die Auszahlung der Förderungen erfolgt durch den Magistrat St. Pölten – Geschäftsbereich Stadtentwicklung / Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat für Baukultur.
- Nach der ordnungsgemäßen Durchführung der geförderten Arbeiten und Vorlage der Schlussrechnung sowie der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis werden die anrechenbaren Positionen der Schlussrechnungen sowie die endgültige Höhe der Förderung festgelegt und der entsprechende Förderbetrag ausbezahlt. Im Falle der Nichteinhaltung der Förderbedingungen oder einer wesentlichen Unterschreitung der ursprünglich kalkulierten Kosten kann der zugesagte Finanzierungsbeitrag nicht ausbezahlt bzw. anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten Ausgaben gekürzt werden.
- Auf Dauer der Arbeiten sind die F\u00f6rdertafeln der F\u00f6rderstellen des Bundes, des Landes N\u00f3 und der Stadtgemeinde St. P\u00f6lten anzubringen.